

Vertragsbestandteil MO 11.2

Klausel TK 7106 – Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zolllkosten, zu zahlen wäre (Neuwert).